

Satzung des Vereins Homburger Wollen Helfen e.V.

Präambel

Der Verein Homburger Wollen Helfen ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Homburgern für Homburger. Der Verein lebt von der Idee des zivilgesellschaftlichen Engagements. Jeder kann mitwirken in einer lebenswerten Stadt – mit persönlichem Einsatz, Ideen, mit Geld. Menschen, die sich engagieren möchten, sollen zusammen geführt werden mit Menschen, die Hilfe benötigen. Der Verein will das Gemeinwohl fördern, das Gemeinwesen nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation fördern. Der Verein möchte Bürgerinnen und Bürger und auch die heimische Wirtschaft zur aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften. Außerdem möchte der Verein Hilfe zur Selbsthilfe vermitteln, insbesondere die Jugend miteinbinden und so Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung, Anerkennung des Andersseins und gegenseitige Achtung fördern.

Ziel ist die engagierte Stadt, in der Bürgerinnen und Bürger durch aktives Mittun das Gefühl der politischen Ohnmacht verlieren und sich als Teil einer zusammenwachsenden und verantwortlichen Gemeinschaft verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HOMBURGER WOLLEN HELFEN. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Homburg-Saar. Der Verein wurde am 23.02.2015 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Er ist steuerbegünstigt. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Belange der Einwohner der Kreisstadt Homburg/Saar sowie die Förderung eines toleranten und offenen Zusammenlebens in der Region Homburg.

(2) Der vorgenannte Zweck erfüllt der Verein insbesondere durch

- Vermittlung von Patenschaften/Mentoren
- Aufbau einer Freiwilligen Agentur (Hilfsbereitschaft und Ressourcen entdecken, zusammenbringen, koordinieren und optimieren), Können und Wissen abrufen und diese Expertise für das Gemeinwohl nutzen, sowohl auf Seiten der engagierten Bürger, als auch auf Seiten der Betroffenen, die Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Einbindung Betroffener
- Schulungen, Informationsveranstaltungen, Organisation von Begegnungen
- Förderung von Projekten und Initiativen

(3) Der Verein arbeitet eng mit den zuständigen Behörden, Verbänden, anderen Vereinen, Kirchen, Organisationen und Funktionsstellen zusammen. Er strebt Vernetzung an.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss des Vereins
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister(in)

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende. Jede/Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die erste stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann vertreten darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das vorhandene Vereinsvermögen eingehen. Die Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Es wird ein Protokoll geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Für die **Wahlen** gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf der Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende

und der/die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2)

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.02.2015 verabschiedet.